

Fördermöglichkeiten / Kassenbuch / Verwendungsnachweis

Fördermöglichkeiten

Der gesellschaftliche Nutzen von Selbsthilfeaktivitäten ist mittlerweile allgemein anerkannt und die angemessene Förderung von Selbsthilfegruppen ist gesetzlicher Auftrag für die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) und Deutsche Rentenversicherung (DRV).

Finanzielle Zuwendungen erhalten Suchtselbsthilfegruppen von der GKV im Rahmen der Gemeinschaftsförderung (Pauschalförderung) bzw. der individuellen Projektförderung durch einzelne Krankenkassen. Die Förderverfahren sind im Detail im GKV Leitfaden Selbsthilfeförderung (Fassung 2025) dargestellt. Den Link dazu finden Sie im rechten Kasten auf der Homepage.



Im vereinfachten Förderverfahren stellen die gesetzlichen Krankenkassen Fördermittel bis zu 1.000 € pro Selbsthilfegruppe und Förderjahr zur Verfügung.

Aktuell fördert die Deutsche Rentenversicherung Bund Suchtselbsthilfegruppen im Rahmen der Pauschalförderung in Höhe von bis zu 200,- €.

Regional unterschiedlich sind in Sachsen die Fördermöglichkeiten durch den Landkreis bzw. die Kreisfreie Stadt geregelt. Auskünfte dazu erteilen Gesundheitsämter bzw. regionale Kontakt- und Informationsstellen für Selbsthilfe (KISS).

Zu beachten sind bestimmte Fördervoraussetzungen der jeweiligen Institutionen, die in Tab. 1 dargestellt werden.

Die Leitlinien der Selbsthilfeförderung durch die Krankenkassen nach § 20h SGB V sehen vor, dass Selbsthilfegruppen generell ein eigenes Konto vorweisen müssen. Die Umsetzung dieser Regelung ist für nicht rechtsfähige Selbsthilfegruppen ohne vereinsrechtlichen Hintergrund nicht ganz einfach und u. U. mit zusätzlichen Kosten (Kontoführungsgebühren) verbunden.

Die Fachverbände der Selbsthilfeorganisationen haben u. a. folgende Varianten zusammengestellt:

- Sparbuchkonto: Die SHG hat ein kostenloses Sparbuchkonto eingerichtet, das auf zwei Gruppenteilnehmer/innen läuft. Eingänge können per Überweisung getätigt werden. Auszahlungen werden in bar getätigt. Überweisungen können jedoch nur gegen Gebühr am Schalter der Bank getätigt werden.
- Girokonto: Die SHG hat ein eigenes Girokonto eingerichtet. Dies ist nur bei einigen Banken bzw. Sparkassen möglich. Hierzu muss vor Ort recherchiert werden (z. B. offenes Treuhandkonto der Sparkassen).
- Unterkonto: SHGn, die zu einem Verband oder Verein gehören, können ein Unterkonto (vom Hauptkonto des Verbandes / Vereines) für ihre Gruppe eröffnen lassen.

Tabelle 1: Fördermodalitäten für sächsische Suchtselbsthilfegruppen sind in der folgenden Tabelle zusammenfassend dargestellt.

	Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) Gemeinschaftsförderung	Deutsche Rentenversicherung (DRV) Bund	Kommune / Land
Auf Basis welcher Gesetze / Richtlinien wird gefördert?	gemäß § 20h SGB V und Leitfaden GKV Selbsthilfeförderung 2020	gemäß § 31 SGB VI Suchtrichtlinien vom 01.01.2014	SMS RL Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts
Wer darf Anträge stellen?	Suchtselbsthilfegruppen Suchtselbsthilfeprojekte	Suchtselbsthilfegruppen	Suchtselbsthilfe- gruppen
Was wird gefördert?	z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Fahrtkosten • Raumnutzungskosten • Büroausstattung / -material Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Homepage, Flyer) • Infomaterialien, Literatur • Honorare • Kosten für die Teilnahme an Fortbildungen / Schulungen / Fachtagen 	z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Fahrtkosten • Porto / Telefonkosten • Honorare • Büromaterial • Literatur / Informationsmaterial • Kosten für die Teilnahme an Fortbildungen / Schulungen / Fachtagen 	
Wie hoch ist die jährliche Förderung?	bedarfsabhängig Pauschalförderung bis 1.000 € im vereinfachten Verfahren	maximal 200 €	bedarfsabhängig
Wo erfolgt die Antragstellung?	federführende GKV- Gemeinschaftsförderung bzw. über einzelne Krankenkasse	ausschließlich über die Spitzenverbände bzw. die SLS	Landratsamt Gesundheitsamt KiSS
Wie erfolgt die Antragstellung?	Antragsformulare unter www.suchthilfe-sachsen.de bzw. GKV	Antragsformulare unter www.suchthilfe-sachsen.de bzw. www.dhs.de	
Welche Förder- voraussetzungen müssen erfüllt sein? Ausschluss- kriterien	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens einjähriges Bestehen • mindestens 6 Teilnehmer • monatliche Treffen • ein gesondertes SHG-Bankkonto! • <u>keine</u> professionelle Anleitung • <u>keine</u> Therapiegruppen • <u>keine</u> Freizeitaktivitäten • <u>keine</u> Primärprävention 	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens einjähriges Bestehen • mindestens 6 Teilnehmer • 2-wöchentliche Treffen • <u>keine</u> professionelle Anleitung • <u>keine</u> Therapiegruppen • <u>keine</u> Gruppen mit Diagnose Essstörungen • <u>keine</u> Freizeitaktivitäten 	
Zuwendungs- bescheid	von der GKV	über die SLS, Auszahlung erfolgt in zwei Raten	
Verwendungs- nachweis	intern über Kassenbuch Nutzung der jeweiligen Formulare „Verwendungsnachweis“ siehe www.suchthilfe-sachsen.de		

Kassenbuch

Um den Verwendungsnachweis von Zuwendungen am Ende eines Jahres führen zu können, ist eine kontinuierliche Buchführung notwendig. Ein (gewähltes) Mitglied der Selbsthilfegruppe führt das Kassenbuch (Kassenwart) und berichtet mindestens jährlich über die Finanzlage. Im Kassenbuch werden Einnahmen und Ausgaben mit jeweiligen Belegen (fortlaufend nummeriert) festgehalten. In regelmäßigen Abständen (z. B. aller 3 Monate, mind. einmal jährlich) sollte eine Prüfung und Feststellung der Richtigkeit z. B. durch den Rechnungsprüfer bzw. ein anderes Gruppenmitglied erfolgen.



© mapoli-photo – Fotolia.com

Rechnergestützt kann das Kassenbuch als Excel-Tabelle einfach geführt werden. Eine entsprechende Tabelle steht [hier](#) zum Download bereit sowie [hier](#) mit Mustereinträgen.

Kassenbuch der Selbsthilfegruppe:		Mustergruppe		Jahr: 2018			
ÜBERTRAG aus dem Vorjahr				2,36	→		10,36
		Belege		Bank		Barkasse	
Datum	Text	Beleg	Betrag	Ein	Aus	Ein	Aus
11	Pauschalförderung GKV	001	550,00	550,00			
13	Pauschalförderung DRV Bund	002	200,00	200,00			
14	Kosten Homepage	003	70,00		70,00		
15	Projektförderung internetgestützte Suchtsehilfe	004	350,00	350,00			
16	Investition Laptop	005	360,00		360,00		
18	Spenderneinnahme Kuchenrafel	006	32,50			32,50	
112	Raummiete T-12	007	200,00		200,00		
112	Fahrkosten Gruppenvorstellung für Herrn Muster	008	58,00		58,00		
112	3 Teilnehmer Selbsthilfekonferenz	009	30,00		30,00		
212	Blumen Verabschiedung Fam. Muster	008	25,00				25,00
512	Teilnehmerbeitrag Ausbildung Gruppenleiter für Frau XYZ	009	286,80		286,80		
1512	Fahrkosten Gruppenausflug (2x Sachsenticket)	010	86,00		86,00		
				Gesamt:	1.100,00	1.090,80	32,50 25,00
				Bank		Kasse	
				Ergebnis:	9,20	7,50	
				Gesamt Jahresergebnis:			
				16,70 €			
				Aktueller Bestand (Übertrag in das nächste Jahr):	Bank	Kasse	
					11,56 €	17,86 €	

Elektronisches Kassenbuch als einfache Excel-Tabelle

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis der zur Verfügung gestellten Fördermittel erfolgt intern innerhalb der Selbsthilfegruppe über das Kassenbuch und Prüfung der Belege. Gegenüber dem Fördermittelgeber (DRV Bund, GKV) sind die jeweiligen Formulare „Verwendungsnachweis“ zu nutzen. Hier erfolgt durch den Leiter der Selbsthilfegruppe eine Erklärung zur ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel.

Einelnachweise müssen bei der pauschalierten Selbsthilfeförderung nicht erbracht werden. Jedoch sind die Kassenbücher und Originalbelege intern für evtl. spätere Rechnungsprüfungen mindestens 6 Jahre aufzubewahren.